



KREIS AACHEN

Taxentarif

für den Kreis Aachen vom 06.11.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Verordnung über die zuständigen Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247/SGV NW 1990) hat der Kreistag des Kreises Aachen in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises und der Stadt Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

a) Grundpreis **2,60 Euro**

- Einschließlich der ersten Wegstrecke von 64,51 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 60,60 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagstarif in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
(Für jeweils weitere 64,51 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)
Kilometerpreis =

1,55 Euro

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
(Für jeweils weitere 60,60 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)
Kilometerpreis =

1,65 Euro

c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugsführer) – ist zum unter a) aufgeführten

Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von

5,20 Euro

d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 14,4 Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von

25,00 Euro

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Fahrer der Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

- (3) Krankenförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen.

Das gleiche gilt für Beförderungen im Auftrage von Schulträgern.

- (4) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag zu zahlen in Höhe von

2,50 Euro

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.

- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.

Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer.

- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxenunternehmer(in) bzw.

Taxenfahrer(in) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 1 d),
- b) Kleintiere und Gepäck nicht frei befördert (§ 2 Abs. 2),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarungen nicht anzeigt (§ 2 Abs. 4),
- d) die Anfahrt berechnet (§ 3),
- e) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 3),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 5 Abs. 1)
- g) die unverzügliche Behebung der Störung des Fahrpreisanzeigers unterlässt (§ 5 Abs. 2),
- h) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet (§ 5 Abs. 3).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3c und 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 01.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Taxentarif für den Kreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Taxentarifs nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 06.11.2008

Meulenbergh
Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 45 vom 10. November 2008, Seiten 388 und 389, ist die zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz sowie von Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV veröffentlicht worden.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 28. November 2008

Der Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen.

Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung	Begangen am	Bußgeldbescheid/ Ordnungsverfügung vom... Aktenzeichen:
Peggy Christa Deutsch, Weberstr. 18, 52134 Herzogenrath	einer Ordnungsverfügung	Begangen am 24.05.2008 um 20:19 Uhr in Würselen, Krefelder Str.	Bußgeldbescheid vom 30.09.2008 Aktenzeichen: 08.249966.0.3308

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 20.11.2008

Kreis Aachen
Der Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen.

Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung	Bußgeldbescheid / Ordnungsverfügung vom... Aktenzeichen:
Emeka Joachim OKAFOR, 52146 Würselen, Kaiserstraße 148	Nachträglich zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis und Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	12.11.2008 Az.: Verzog. 2008

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 12.11.2008

Kreis Aachen
Der Landrat

Herausgeber: Kreis Aachen, Der Landrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 02 41 / 51 98-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen des Kreises Aachen; Kreis Aachen, Der Landrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Leufgens GmbH, Obere Steinfurt 5, 52222 Stolberg (Rhld.).